

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
BA 54
Postfach 1253
53002 Bonn

ausschließlich per E-Mail an: Konsultation-02-26@bafin.de
und marisk@bundesbank.de

Düsseldorf, 08.05.2026

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Konsultation 02/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichten Entwurf zum Rundschreiben xx/2026 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk in der Fassung vom 01.04.2026.

Wir begrüßen und unterstützen das Ziel, das Rundschreiben noch stärker prinzipienorientiert zu gestalten und die Komplexität deutlich zu reduzieren.

Im Folgenden nehmen wir gerne zu ausgewählten Regelungsvorschlägen Stellung. Unsere Anmerkungen sind entsprechend der Systematik des Entwurfs wiedergegeben.

AT 2.1 Anwenderkreis, Tz. 1

Wir bitten um Prüfung, ob der Anwendungsbereich auch solche weniger bedeutende Institute („LSIs“) umfassen soll, die Teil einer EZB-beaufsichtigten Gruppe sind. Eine mögliche Formulierung könnte sinngemäß in diesem Fall wie folgt lauten: „Vom Anwendungsbereich sind auch Institute erfasst, die Teil einer von der EZB-beaufsichtigten Gruppe sind, selbst aber nicht die Kriterien des Art. 6 SSM-Verordnung erfüllen“.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/5 zum Schreiben vom 08.05.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

AT 2.2 Risiken, Tz. 1

Gemäß AT 2.2, Tz. 1 Satz 6 kann eine gesondert dokumentierte Wesentlichkeitsanalyse für „solche Risiken“ entfallen. Es bleibt aus unserer Sicht unklar, ob „solche Risiken“ lediglich die Informations- und Kommunikationstechnologierisiken umfassen oder ob hierunter ebenfalls die in Satz 4 genannten Risiken zu verstehen sind.

Wir bitten um eine Klarstellung.

Gemäß Satz 8 wird ein Schwellenwert von 5 % als Wesentlichkeitsschwelle in der ökonomischen Perspektive als angemessen anerkannt. In Verbindung zu den Ausführungen zur Wesentlichkeit in Tz. 2 und 3 bleibt unklar, ob die 5 %-Schwelle die Prüfung nach Tz. 2 ersetzt, diese zusätzlich anzuwenden ist oder nur für einzelne Schritte in der Risikoinventur gilt. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Darstellung in den Tz. 1 bis 3 sowie die Reihenfolge der Regelung zu prüfen.

AT 2.3 Geschäfte, Tz. 2 und Erläuterungen zu Tz. 4

Mit Inkrafttreten des Artikels 36 Nr. 4 des Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz, StoFöG) vom 04.02.2026 (BGBl. 2026I Nr. 33) am 30.12.2026 entfällt § 19 Abs. 1 KWG, so dass der bisher in den MaRisk in Tz. 2 enthaltene Verweis („Kreditgeschäfte sind grundsätzlich Geschäfte gemäß § 19 Abs. 1 KWG (Bilanzaktiva und außerbilanzielle Geschäfte mit Adressenausfallrisiken)“) ins Leere läuft.

Wir bitten um Prüfung, inwieweit bzw. in welcher Form die Inhalte des § 19 Abs. 1 KWG weiter Berücksichtigung finden sollen.

Mit dem Wegfall der Erläuterung zur Definition der Warengeschäfte in Tz. 4 entfällt zugleich die bisherige explizite Zuordnung von CO₂- und Stromhandel zu den Handelsgeschäften. Wir bitten um Prüfung, ob diese Folge beabsichtigt war, und regen eine Klarstellung an, um Auslegungsunsicherheiten zu vermeiden.

AT 3.2. Verantwortung des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse, Tz. 2

Gemäß der Sätze 7 und 8 hat die Interne Revision den Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums über schwerwiegende Feststellungen gegen Geschäftsleiter zu unterrichten, sofern die Geschäftsführung dieser Pflicht nicht nachkommt. Wir verstehen die Anforderung so, dass diese Pflicht „mindestens“ schwerwiegende

Seite 3/5 zum Schreiben vom 08.05.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Feststellungen umfasst, so dass selbstverständlich auch „besonders schwerwiegende“ Feststellungen zu melden sind und bitten um entsprechende Klarstellung.

Darüber hinaus regen wir an, zu prüfen, ob eine entsprechende Berichterstattung an das Aufsichtsgremium bei Feststellungen der Compliance-Funktion sinnvoll sein könnte.

Des Weiteren ist auch der Abschlussprüfer im Fall von schwerwiegenden oder besonders schwerwiegenden Feststellungen gegen die Geschäftsleitung durch die Interne Revision oder die Compliance-Funktion zu informieren.

AT 4.1 Risikotragfähigkeit, Tz. 9

Nach AT 4.1, Tz. 9 Satz 4 ist eine institutsindividuelle Angemessenheitsprüfung durchzuführen oder zu veranlassen, wenn zentral validierte Methoden und Verfahren eines externen Dienstleisters verwendet werden. Wir regen an, klarzustellen, ob diese Angemessenheitsprüfung analog der unter Satz 2 geforderten Folgevalidierung mindestens alle drei Jahre und ansonsten anlassbezogen durchzuführen ist.

Darüber bitten wir um Prüfung, ob eine Einheitlichkeit zwischen dem o.g. Prüfungsturnus und den in den AT 4.3.3, Tz. 5 (Angemessenheitsprüfung für Stresstests) und BTR 3, Tz. 2 (Angemessenheitsprüfung zur Erkennung eines Liquiditätsengpasses) genannten Turnussen sinnvoll sein könnte.

AT 4.3.3 Stresstests, Tz. 7

In Tz. 7 wird der Begriff „Umweltrisiken“ verwendet, während in den Erläuterungen u.a. „ESG-Risiken“ aufgeführt werden. Wir schlagen vor, sofern hierunter dieselben Risiken umfasst werden sollen, einheitliche Begriffe zu verwenden.

In den Erläuterungen zu Tz. 7 wird auf „in dieser Textziffer genannte Szenarioanalysen“ verwiesen, wobei der Begriff „Szenarioanalysen“ in der Textziffer selbst nicht zu finden ist. Wir regen eine Prüfung und entsprechende Anpassung in den Erläuterungen oder in der Textziffer an.

Seite 4/5 zum Schreiben vom 08.05.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

AT 4.4.3 Interne Revision, Tz. 10

Gemäß Satz 2 enthält der Bericht der Internen Revision u.a. „wesentliche Mängel“. Wir regen an, klarzustellen, dass „als wesentlich oder höher eingestufte Mängel“ im Bericht aufzunehmen sind.

AT 9 Auslagerung, Tz. 1

Die Abgrenzung zwischen „Auslagerung“ und „sonstigem Fremdbezug“ ist im Entwurf grundsätzlich hilfreich, bleibt aber in der praktischen Anwendung häufig unklar. Wir regen an, die maßgeblichen Abgrenzungskriterien (insb. institutstypische Dienstleistung, Dauer/Regelmäßigkeit, Eigenleistungsfähigkeit, Steuerungs-/Kontrollrelevanz) stärker zu konkretisieren bzw. anhand typischer Beispiele zu erläutern. Die Ausnahmeregelung für DORA-relevante IKT-Dienstleistungen kann in der Praxis zu Abgrenzungsunsicherheiten führen, insb. bei gemischten Leistungsbündeln mit einem IKT-Anteil (z.B. Zahlungsverkehrstätigkeiten), die nicht nach DORA abgedeckt sind. Um Regelungslücken bzw. Doppelregulierung zu vermeiden, regen wir eine Klarstellung an, dass Dienstleistungen, die nicht als IKT-Dienstleistungen i.S. des Artikels 3 Nr. 21 der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA) einzustufen sind, in angemessener Weise in die Überwachung sowie das Auslagerungsmanagement einzubeziehen sind.

AT 9 Auslagerung, Tz. 14

Wir regen an, zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Führung eines Auslagerungsregisters beibehalten werden sollte, da dieses eine zentrale Grundlage für die Auslagerungssteuerung und Ausgangsbasis für die nach § 9 Abs. 3 PrüfV geforderte Prüfung darstellt.

BTO 2.2.1 Handel, Tz. 3

Wir regen an, zu prüfen, ob in Satz 7 „oder“ durch „und“ zu ersetzen ist und der Wortlaut dementsprechend wie folgt zu fassen wäre: „...für angemessene Vertretungsregeln sorgen und Regelungen für den Wechsel vom häuslichen Arbeitsplatz in die Geschäftsräume treffen“.

Seite 5/5 zum Schreiben vom 08.05.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BTR 1 Adressenausfallrisiken, Tz. 3

Der letzte Satz der Textziffer bezieht sich u.E. auf Satz 2. Wir bitten daher um Prüfung, ob eine Verschiebung sinnvoll ist.

BTR 2.3 Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken), Tz. 5 und 6

Wir regen eine Klarstellung bzw. Definition des Begriffs „operationelle Einlagen“ an und bitten um Prüfung einer möglichen Ergänzung der folgenden Erläuterung: „Der Begriff „operationelle Einlagen“ ist im Sinne von Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zu verstehen.“.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siegel

Zander, WP, StB
Technical Director
Financial Services